

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
(ROGÄndG)	(ROGÄndG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Raumordnungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:	
„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung“.	
b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:	
„§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen“.	
c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	
„§ 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes“.	
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Nummer 4 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	
„4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:	
Ziele der Raumordnung, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche veröffentlicht sind;“.	
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf, oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.“	
4. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 aufgehoben, und nach dem Wort „(Vorbehaltsgebiete)“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).“</p>	
<p>cc) Es werden folgende Sätze angefügt:</p>	
<p>„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 anzuwenden.“</p>	
<p>b) In Absatz 8 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 6 und § 17“ gestrichen.</p>	
<p>5. § 9 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Die planaufstellende Stelle gibt der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass</p>	
<p>1. Stellungnahmen abgegeben werden können,</p>	
<p>2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,</p>	
<p>3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.</p>	
<p>Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die von diesem Staat als zuständig benannte Behörde zu unterrichten. Hat der Staat keine Behörde benannt, so ist die oberste für Raumordnung zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. Der zu unterrichtenden Behörde ist ein Exemplar des Planentwurfs elektronisch zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Wenn die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zu beteiligen.“</p>	
<p>b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	
<p>„(5) Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen kann die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn</p>	
<p>1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,</p>	
<p>2. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, dass die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. Der Meeresbereich nicht be- rührt ist.	
Satz 1 gilt auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die funkti- onslos geworden sind, weil ihre Verwirklichung aufgrund tatsächli- cher oder rechtlicher Entwicklun- gen auf unabsehbare Zeit offen- kundig ausgeschlossen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 finden die Absätze 1 und 4 keine Anwen- dung.“	
6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die An- nahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffent- lichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewäh- ren. Wenn das Landesrecht keine Best- immungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntma- chung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröff- entlichung unter Angabe der Internet- seite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuwei- sen.“	
7. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbe- achtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt wor- den ist, dessen Unwirksamkeit we- gen Verletzung von Verfahrens- o- der Formvorschriften sich nach Be- kanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantziell Raum verschafft wird.“	
8. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Raumordnungspläne nach Absatz 1 Satz 1 sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 festgelegt sind. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.“	
9. § 15 wird wie folgt gefasst:	
„§ 15	
Raumverträglichkeitsprüfung	
(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die	
1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und	
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	
<p>Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Die Raumordnungsbehörde übermittelt dem Vorhabenträger das Ergebnis ihrer Prüfung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 3, ist das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung gleichwohl abgeschlossen, und die Zulassungsbehörde kann das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem Fall beteiligt sie die Raumordnungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung. Der Vorhabenträger kann zudem, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Der Vorhabenträger legt der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Verfahrensunterlagen prüft die zuständige Raumordnungsbehörde deren Vollständigkeit und fordert den Vorhabenträger bei Bedarf unter genauer Bezeichnung der noch erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Vervollständigung auf. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger zur Vervollständigung der Unterlagen auf, hat sie, soweit möglich, die Raumverträglichkeitsprüfung vor der Vervollständigung zu beginnen. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 3 am Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen nach Satz 1. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...] Ausschusses
<p>(3) Die zuständige Raumordnungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Sie hat die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass die Übermittlung elektronisch erfolgen soll. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Raumordnungsbehörde angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 6 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...] Ausschusses
<p>(4) Der Vorhabenträger kann die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde beantragen. Stellt der Vorhabenträger keinen Antrag, so zeigt er dies der zuständigen Raumordnungsbehörde vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. Der Anzeige sind die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Die zuständige Raumordnungsbehörde soll die Raumverträglichkeitsprüfung einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Die zuständige Raumordnungsbehörde teilt ihre Entscheidung über die Einleitung der Prüfung dem Vorhabenträger innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige mit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 trifft die zuständige Raumordnungsbehörde die Entscheidung über die Einleitung der Prüfung im Benehmen mit dieser Stelle oder Person.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...] Ausschusses
<p>(5) Hält der Vorhabenträger nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung an der Realisierung seines Vorhabens fest, soll er zeitnah die Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen. Im Zuge der Antragstellung übermittelt der Vorhabenträger der Zulassungsbehörde die Unterlagen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, sowie im Falle ihres Vorliegens die gutachterliche Stellungnahme in einem verkehrsüblichen elektronischen Format. Im Zulassungsverfahren soll die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, jedoch bleibt die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach Maßgabe des Fachrechts im Rahmen des Zulassungsverfahrens unberührt. Die Zulassungsbehörde bezieht die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 nach Maßgabe des Fachrechts in ihre Entscheidung ein. Wird das Vorhaben abschnittsweise zugelassen, können die Raumverträglichkeitsprüfung sowie das Zulassungsverfahren oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung insoweit aufeinander abgestimmt werden.</p>	
<p>(6) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.</p>	
<p>(7) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Absätze 1 bis 6 nur, wenn das Landesrecht eine Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht.“</p>	
<p>10. § 16 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 16	
Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen“	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 9“ und die Wörter in der Klammer „beschleunigtes Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3“ und die Wörter „beim beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „bei der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
11. In § 17 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1, 3, und 4, § 19 Satz 2, § 20, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 und 2, § 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	
12. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „finden die §§ 8 und 10“ durch die Angabe „findet § 8“ ersetzt.	
b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.	
13. § 18 wird wie folgt gefasst:	
„§ 18	
Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes	
<p>(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 und 2 findet § 9 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite und im Verkündungsblatt der auslegenden Behörde erfolgt. Auf Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 findet § 9 Absatz 1 und 4 keine Anwendung; § 9 Absatz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann.</p>	
<p>(2) Das Erfordernis der Veröffentlichung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 findet auf die Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 keine Anwendung. Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 3 sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen; § 10 Absatz 1, 3 und 4 findet auf diese Pläne keine Anwendung.“</p>	
14. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.	
15. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
16. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden“ gestrichen.	
17. In § 24 Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Ministerkonferenz für Raumordnung“ durch das Wort „Raumentwicklungsministerkonferenz“ ersetzt.	
18. § 27 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 15, die vor dem 29. November 2017“ durch die Wörter „, die nach § 15 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und die Angabe „28. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Auf Raumordnungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind, findet § 11 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 49 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung“.</p>	
<p>2. In § 2 Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „nach den §§ 47 und 49“ durch die Angabe „nach § 47“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 47 Absatz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>4. § 49 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 49</p>	
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung</p>	
<p>In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen	u n v e r ä n d e r t
<p>In Nummer 13.1 LPH 2 Buchstabe j der Anlage 13 (zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Bundesberggesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 57a Absatz 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, werden die Wörter „aus einem vorausgegangenen Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „einer vorausgegangenen Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „diesem Verfahren“ durch die Wörter „dieser Prüfung“ ersetzt.</p>	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:	
„§ 19a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren“.	
2. § 19a wird wie folgt gefasst:	
„§ 19a	
Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren	
Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	u n v e r ä n d e r t
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 28 die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
2. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Satz 2 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt, und die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ werden durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Standortauswahlgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 20 Absatz 4 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Satz 3 Nummer 16“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 16“ ersetzt, und die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ werden durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.</p>	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
<p><i>In § 43l Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt.</i></p>	<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 43l folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 43m Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“.</p>
	<p>2. In § 43l Absatz 7 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt.</p>
	<p>3. Nach § 43l wird folgender § 43m eingefügt:</p>
	<p>„§ 43m</p>
	<p>Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzu- sehen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt bei Freileitungen 100 000 Euro und bei Erdkabeln 80 000 Euro sowie bei Seekabeln im Küstenmeer im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 50 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Sie sind ebenfalls auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 und 2 sind für das gesamte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.</p>
	<p>(4) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 ist auch im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Prüfung durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren	Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
<p>Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23a wie folgt gefasst:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 23a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren“.</p>	
<p>2. § 23a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. § 23a wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 23a	„§ 23a
Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren	Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren
(1) Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Nummer 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Raumordnungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 1	
Anwendungsbereich	
<p>(1) Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:</p>	
<p>1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;</p>	
<p>2. Errichtung einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedarf;</p>	
<p>3. Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedarf;</p>	
<p>4. Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf;</p>	
<p>5. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
6. Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Genehmigung nach § 65 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf;	
7. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, sowie von Häfen ab einer Größe von 100 ha, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer;	
8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;	
9. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;	
10. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;	
11. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;	
12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;	
13. (weggefallen)	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm;	
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen;	
16. bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Absatz 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen;	
17. andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr;	
18. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebbahnen;	
19. Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben.	
Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bleibt unberührt.“	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:	1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 6	„§ 6
Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung	Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(1) Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nicht durchzuführen. Satz 1 ist <i>nicht</i> anzuwenden, <i>soweit das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist, kann sie zumutbare Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen. Wird eine Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, hat der Betreiber für den Eingriff Ersatz in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der nach Satz 3 erforderlichen Zahlung zu bestimmen.</i></p>	<p>(1) Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
	2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat zwischen 300 Euro und 7 000 Euro pro Megawatt installierter Leistung zu betragen. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p>
<p>(2) Absatz 1 ist <i>erst</i> anzuwenden, wenn</p>	<p>(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor Beginn des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABI. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) gestellt hat, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. <i>ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union in Kraft tritt, der den Mitgliedstaaten ermöglicht, in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang im Genehmigungsverfahren in Abweichung von den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115) geändert worden ist, auf eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und in Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.01.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Text von Bedeutung für den EWR vom 16. April 2014 (ABl. L 124, 25.04.2014, S. 1) geändert worden ist, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>die in dem verbindlichen Rechtsakt nach Nummer 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind und</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>3. <i>durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, dass der Rechtsakt nach Nummer 1 in Kraft getreten ist und die Voraussetzungen des Rechtsakts durch Absatz 1 erfüllt werden.</i>“</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. Der bisherige § 6 wird § 7.</p>	<p>2. unverändert</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>
	<p style="text-align: center;">Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes</p>
	<p>Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember.2022 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„§72a Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“.</p>
	<p>2. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„§ 72a</p>
	<p style="text-align: center;">Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Bei der Zulassung von Windenergieanlagen auf See in im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen und in den Jahren 2022 und 2023 ausgeschriebenen Flächen für Windenergieanlagen auf See ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen. Satz 1 ist nicht auf Flächen anzuwenden, die in der Ostsee liegen. Bei der Zulassung von Offshore-Anbindungsleitungen für im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene Offshore-Anbindungsleitungen ist von der Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen.</p>

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt mit Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt sind, ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Einsatz von Blasen-schleiern zur Einhaltung der etablierten Schallschutzgrenzwerte zum Schutz von Meeressäugern ist immer anzuordnen. Satz 1 ist auch auf solche Fälle anzuwenden, in denen Daten erst später erhoben werden und auf dieser Basis die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz sinnvoll erscheint, um die Einhaltung der Vorschriften nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Nach Ablauf von zwei Jahren ist für Windenergieanlagen auf See auf Grundlage des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und soweit erforderlich, erweiterte Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar, Daten nicht vorhanden sind oder erst während des Betriebs erhoben werden, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als einmaliger Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat zwischen 500 Euro und 2 500 Euro der bezuschlagten Leistung in Megawatt zu betragen. Die Höhe der Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen beträgt 50 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe können für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Sie sind ebenfalls auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor Beginn des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren damit verkürzt wird. Die Sätze 1 und 2 sind für das gesamte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“</p>
Artikel 14	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>Das Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>	<p>(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>
	<p>(2) Die Artikel 9 Nummer 1 und 3 sowie Artikel 13 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Formulierungshilfe werden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien umgesetzt. Die Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten, bei Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und für deren Ausbau erforderlicher Stromnetze auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten, wenn diese in Gebieten errichtet werden, die für diesen Zweck ausgewiesen wurden. Es ist weiterhin erforderlich, dass für die Gebiete eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durch die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Basis bestehender Daten und/oder eine Ersatzzahlung in Geld zur Förderung der betroffenen Arten ersetzt.

Mit der Formulierungshilfe werden Durchführungsregelungen für die Bereiche Windenergie an Land, Windenergie auf See sowie Offshore-Anbindungsleitungen und die Stromnetze geschaffen.

Erfüllungsaufwand

Mit dem neuen § 43m EnWG, dem neuen § 72a WindSeeG und den Änderungen des § 6 WindBG entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Die Vorhabenträger bzw. Betreiber werden durch § 43m EnWG, § 72a WindSeeG und § 6 WindBG entlastet, da bei den erfassten Vorhaben die Pflicht zur Durchführung artenschutzrechtlicher Bewertungen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Damit entfallen insbesondere die Kosten der artenschutzrechtlichen Kartierung und der artenschutzrechtlichen Gutachten. Im Anwendungsbereich des § 43m EnWG werden sie gegebenenfalls zu Minderungsmaßnahmen verpflichtet und haben in jedem Fall einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. In der Summe ist jedoch von einer Entlastung, jedenfalls aber nicht von einer Mehrbelastung, auszugehen. Gleiches gilt im Anwendungsbereich des § 6 WindBG und des § 72a WindSeeG, wo Betreiber, sofern keine Daten oder geeigneten Minderungsmaßnahmen vorhanden sind, verpflichtet werden, in Artenhilfsprogramme einzuzahlen. Die Höhe der Entlastungen hängt vom Umfang der erfassten Vorhaben ab, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Eine Quantifizierung kann daher nicht erfolgen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht durch den Gesetzesentwurf kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Besonderer Teil

Zu Artikel 9 (Änderungen des EnWG)

Zu Artikel 9 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 43m EnWG (neu))

Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für Projekte im Bereich der Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorzusehen, sofern das Projekt in einem für Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt werden soll, falls die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet ausgewiesen haben, und dieses Gebiet einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist.

Von dieser Möglichkeit wird im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nach § 43m (neu) Gebrauch gemacht. Aufgrund des Wegfalls der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann gegebenenfalls auch ein Plangenehmigungsverfahren zulässig und ausreichend sein. Gemäß § 18 Absatz 5 NABEG gilt § 43m (neu) auch für Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG.

Zu Absatz 1:

Der Ausbau des Höchstspannungsnetzes und der Hochspannungsnetze mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie der Offshore-Anbindungsleitungen ist zur Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich. Bei Vorhaben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, wird nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 von einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bewertungen des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und Plangenehmigungsverfahrens abgesehen. Dies entbindet nicht von der Pflicht, gesetzliche Vorgaben wie etwa immissionsschutzrechtliche Grenzwerte weiterhin einzuhalten. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der RL 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategischen Umweltprüfungen zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt. Auch bei anderen Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und nach § 1 EnLAG können Strategische Umweltprüfungen auf vorgelagerter Ebene vorgenommen werden.

Neben Vorhaben, für die ein Präferenzraum ausgewiesen wurde und solchen, für die im Rahmen einer Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wurde, ist auch in den Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 BBPlG ein Gebiet für das Vorhaben vorgesehen, da in diesen Fällen gesetzlich eine Bündelung vorgesehen ist mit einem weiteren Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 BBPlG, dessen festgelegter Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan gemäß § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgenommen worden ist, oder mit einem durch Landesplanungen oder nach Landesrecht bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Auch in den Fällen des § 5a Absatz 3 NABEG ist ein Gebiet für das Vorhaben vorgesehen, da hier nach behördlicher Prüfung und Entscheidung der vom Vorhabenträger angegebene Verlauf der Bestandstrasse oder des ausgewiesenen Trassenkorridors dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt wird. In diesen Fällen muss eine ökologische Begleitung erfolgen, um nachteilige Umweltauswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase zu vermeiden oder zu minimieren.

Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das vorgesehene Gebiet aus zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen besteht bereits nach geltendem Recht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; die Verfahrenserleichterungen beschränken sich daher hier auf den Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zu Absatz 2:

§ 43m Absatz 2 EnWG (neu) bestimmt, dass die zuständige Behörde sicherstellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG zu gewährleisten, sofern geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen verfügbar und geeignete Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet vorhanden sind.

Bei der Bewertung müssen nur vorhandene Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass auch in den Fällen, in denen keine Daten zur Verfügung stehen, keine Kartierung erforderlich ist; es kommt dann nur ein finanzieller Ausgleich in Betracht.

Den finanziellen Ausgleich hat der Betreiber unabhängig davon zu leisten, ob Minderungsmaßnahmen erfolgen. Es wird eine pauschalierte einmalige Zahlung vorgesehen, die sich an der Länge des Vorhabens orientiert. Die Höhe der vorgesehenen Pauschale pro angefangenem Trassenkilometer ist bei den regelmäßig eingriffsintensiveren Freileitungen höher als bei Erdkabeln und aufgrund der größeren Beeinträchtigungen bei Erdkabeln wiederum höher als bei Offshore-Anbindungsleitungen (Seekabel). Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden.

Zu Absatz 3:

§ 43m Abs. 3 EnWG (neu) bestimmt den Anwendungsbereich des § 43m EnWG (neu). Die Regelungen sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, deren Antragstellung in den Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 fällt.

Darüber hinaus sind sie auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen noch keine Plangenehmigung oder kein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass § 43m (neu) in fortgeschrittenen Verfahren nur dann zur Anwendung kommt, wenn dies die Verfahren tatsächlich beschleunigt. Das Verlangen entfaltet seine Rechtswirkung mit Eingang bei der zuständigen Behörde. Es ist keine Entscheidung der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt über das Verlangen des Antragstellers erforderlich. Die Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, wonach die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung nur dann auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden können, wenn „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“, wurde nicht in den Regelungstext aufgenommen. Ausweislich Erwägungsgrund (7) geht es bei der Wahrung bereits bestehender Rechte Dritter um deren durch ein begonnenes Verwaltungsverfahren hervorgerufene berechnete Erwartungen, also um Vertrauensschutz. Konstellationen könnten etwa Wegerechte Dritter o.ä. sein, die im laufenden Verwaltungsverfahren eingeräumt wurden. Durch das Entfallen der Umwelt- und Artenschutzprüfung und der damit einhergehenden Verpflichtungen zu Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen werden solche Rechte Dritter nicht berührt. Auf den Entfall der Beteiligungsrechte Dritter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verweist der Vorbehalt nicht, da diese gleichermaßen in neuen und in laufenden Verfahren entfallen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der allgemeine Vorbehalt sich auf andere Artikel der Verordnung (EU) 2022/2577 bezieht.

Damit der Zweck der Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, finden die Bestimmungen des § 43m EnWG (neu) jeweils auf das gesamte Planfeststellungs- und

Plangenehmigungsverfahren Anwendung ungeachtet dessen, ob es während des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 abgeschlossen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass bei Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bei der Beurteilung der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren eine Vorprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 NABEG und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 13, Nummer 1 (§ 6 WindBG)

Die Änderungen des § 6 WindBG dienen der Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien für die Mitgliedstaaten ermöglicht Erleichterungen bei der Genehmigung von unter anderen Windenergieanlagen an Land. Diese Spielräume sollen durch die neue Fassung des § 6 WindBG weitestmöglich ausgenutzt werden, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter zu beschleunigen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird an die Vorgaben der Verordnung angepasst. Hierzu wird in Satz 2 ein zusätzlicher Vorbehalt aufgenommen. Danach sind die vorgesehenen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren nur dann anwendbar, wenn auf Planungsebene eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat. Da eine solche Prüfung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten jedoch sowohl in Raumordnungsplänen als auch in Bauleitplänen durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im deutschen Recht verbindlich vorgesehen ist, wird diese Voraussetzung regelmäßig zu bejahen sein.

Nach Satz 3 hat die zuständige Behörde– vorhabenbezogen – geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit die Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Minderungsmaßnahmen erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als geeignet anzusehen. Für die anderen vom Tatbestand umfassten Arten und Zugriffsverbote ist – soweit vorhanden – auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen. Für Fledermäuse sind nach Satz 4 Abregelungen der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage eines Gondel-Monitorings anzupassen sind. Bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen hat die Behörde auf die ihr bekannten – unter fachlichen Gesichtspunkten erhobenen – Daten zu den Artvorkommen zurückzugreifen. Zu diesen Daten gehören u.a. solche aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind, hat der Betreiber nach Satz 5 eine Zahlung in Geld zu leisten. Die zuständigen Behörden können bereits vor Erlass einer Verordnung nach Satz 11 die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in Satz 7 genannten Kriterien festlegen. Hierbei sind die Investitionskosten und Ertragsausfälle, die durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen entstehen, abzuziehen. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage zu berücksichtigen. Bei der Bemessung hat die zuständige Behörde zwischen windhöfigeren und weniger windhöfigen Standorten zu differenzieren. Hierbei ist der Bemessungsrahmen von 300 Euro bis 7 000 Euro pro Megawatt installierter Leistung einzuhalten. Für den Fall, dass die Zahlung aufgrund von nicht vorhandenen Daten festgelegt wird, ist ein Sockelbetrag anzusetzen, der sich im unteren Bereich des Bemessungsrahmens bewegt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt den Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer der in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrenserleichterungen. Die Bestimmungen des § 6 WindBG finden danach während der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 Anwendung. Um die durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/2057 geschaffenen Regelungsspielräume im Interesse der Beschleunigung des Windenergieausbaus weitestmöglich auszunutzen, sind nicht nur neue, nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnene, sondern auch bereits laufende Genehmigungsverfahren erfasst. Die Regelung knüpft dabei an die Antragstellung, nicht an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen an. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung aber nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, vertraglich so gesichert hat, dass ihm der Eigentümer die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage gestattet. Ein Nachweis über die Sicherung der Abstandsflächen ist bei Antragstellung hingegen nicht erforderlich.

In laufenden Genehmigungsverfahren soll Absatz 1 zudem nur dann Anwendung finden, wenn der Antragsteller eine Anwendung des Absatzes 1 verlangt. Dadurch soll entsprechend Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 sichergestellt werden, dass eine Anwendung auf laufende Verfahren nur dann erfolgt, wenn das Verfahren hierdurch verkürzt wird. Da der Antragsteller ein Interesse an der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hat, wird er ein solches Verlangen nur im Fall der Verfahrensverkürzung stellen. Die weitere Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, wonach die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung nur dann auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden können, wenn „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“, wurde nicht in den Regelungstext aufgenommen. Speziell im Anwendungsbereich des dem § 6 WindBG zugrundeliegenden Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 ist kein Anwendungsfall dieser Voraussetzung ersichtlich. Ausweislich Erwägungsgrund (7) geht es bei der Wahrung bereits bestehender Rechte Dritter um deren durch ein begonnenes Verwaltungsverfahren hervorgerufene berechnete Erwartungen, also um Vertrauensschutz. Konstellationen könnten etwa Wegerechte Dritter o.ä. sein, die im laufenden Verwaltungsverfahren eingeräumt wurden. Durch das Entfallen der Umwelt- und Artenschutzprüfung und der damit einhergehenden Verpflichtungen zu Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen werden solche Rechte Dritter nicht berührt. Auf den Entfall der Beteiligungsrechte Dritter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verweist der Vorbehalt nicht, da diese gleichermaßen in neuen und in laufenden Verfahren entfallen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der allgemeine Vorbehalt sich auf andere Artikel der Verordnung (EU) 2022/2577 bezieht.

Damit der Zweck der Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, stellt Satz 4 klar, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 jeweils auf das gesamte Genehmigungsverfahren Anwendung finden ungeachtet dessen, ob es während des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 abgeschlossen wird.

Zu Artikel 14 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 72a WindSeeG)

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorzusehen. Dies gilt, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt werden soll, die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet ausgewiesen haben und dieses

Gebiet einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist.

Von dieser Möglichkeit wird im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und dem dringend notwendigen Ausbau der Windenergie auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen nach § 72a WindSeeG Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1:

§ 72a Absatz 1 Satz 1 WindSeeG bestimmt, dass bei der Zulassung von Windenergieanlagen auf See in auf den im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen und in den Jahren 2022 und 2023 ausgeschriebenen Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6, N-6.7 N-11.1, N-12.1, N-12.2 und N-7.2 für Windenergieanlagen auf See von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG abzusehen ist. § 72a Absatz 1 Satz 2 WindSeeG bestimmt, dass Satz 1 nicht auf Flächen anzuwenden ist, die sich in der Ostsee befinden. Betroffen ist hiervon die Fläche O-2.2 in der Ostsee, da diese in einem Vogelzugkorridor liegt. § 72a Absatz 1 Satz 3 WindSeeG bestimmt, dass bei der Zulassung von Offshore-Anbindungsleitungen für im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen Offshore-Anbindungsleitungen von der Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG abzusehen ist. Die Verfahrenserleichterung bezieht sich hier nur auf die Prüfung des Artenschutzes, da Offshore-Anbindungsleitungen bereits zuvor nicht von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen waren.

Die dafür nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Der Flächenentwicklungsplan weist Flächen für Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen aus, sodass diese in einem nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, liegen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Flächenentwicklungsplans eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Regelung wirkt umfassend, sodass insbesondere auch das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Meeresumwelt nach § 69 Absatz 3 WindSeeG umfasst ist.

Zu Absatz 2:

§ 72a Absatz 2 Satz 1 WindSeeG bestimmt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als zuständige Behörde sicherstellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt sind, ergriffen werden, um die Einhaltung von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere auch Maßnahmen zur Erfassung und zum Schutz der Avifauna (Abschaltung, Vogelradar) zu ergreifen. Hierbei hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Bundesamt für Naturschutz zu beteiligen.

§ 72a Absatz 2 Satz 2 WindSeeG stellt klar, dass zum Schutz von Meeressäugern immer auch der verpflichtende Einsatz von Blasenschleiern oder anderen geeigneten Maßnahmen angeordnet werden muss.

Gemäß § 72a Absatz 2 Satz 3 WindSeeG findet Satz 1 auch auf solche Fälle Anwendung, in denen Daten erst später erhoben werden (etwa durch Betriebsmonitoring) und auf dieser Basis die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz sinnvoll erscheinen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Zudem bestimmt § 72a Absatz 2 Satz 4 WindSeeG, dass für Windenergieanlagen auf See nach Ablauf von zwei Jahren auf Grundlage des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 WindSeeG eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist und soweit erforderlich, erweiterte Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Dies gilt nicht für Offshore-Anbindungsleitungen.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind oder entsprechende Daten erst während des Betriebs (etwa durch Betriebsmonitoring) erhoben werden, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, § 72a Absatz 2 Satz 4 WindSeeG.

Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als einmaliger Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat zwischen 500 Euro und 2 500 Euro der bezuschlagten Leistung in Megawatt zu betragen. Sollten nachträglich Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, ist dies bei der Höhe der künftigen jährlichen Zahlungen für Windenergieanlagen auf See zu berücksichtigen. Die Höhe der Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen beträgt 50 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge.

§ 72a Absatz 2 Satz 9 WindSeeG bestimmt, dass die Zahlungen vom Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten sind. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Summe ist nach § 72a Absatz 2 Satz 10 WindSeeG so bemessen, dass ein Forschungsanteil enthalten ist. Demnach können insgesamt 20 Prozent der Summe für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt mit Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie.

§ 72a Absatz 2 Satz 10 WindSeeG stellt darüber hinaus klar, dass eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erforderlich ist.

Eine materielle Absenkung des bestehenden Schutzniveaus ist mit der Regelung des Absatzes 2 nicht verbunden. Es handelt sich bei allen zur Zeit in ständiger Verwaltungspraxis angeordneten Nebenbestimmungen zum Artenschutz um geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die auch weiterhin Anwendung finden sollen. Dies wird auch durch den Flächenentwicklungsplan gesichert. So sieht etwa der Flächenentwicklungsplan die vollumfängliche Einhaltung des Konzepts für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee des BMUV aus dem Jahr 2013 vor. Weitere umfangreiche Regelungen des Flächenentwicklungsplans betreffen etwa den Kollisionsschutz und die Emission von Windenergieanlagen auf See.

Zu Absatz 3:

§ 72a Absatz 3 WindSeeG bestimmt den Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des § 72a WindSeeG. Die Bestimmungen des § 72a finden während der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) Anwendung. Die Regelungen sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag innerhalb des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 stellt. Darüber hinaus sind sie auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 noch keine Plangenehmigung oder kein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, wenn das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren damit verkürzt wird.

Die weitere Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, wonach die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung nur dann auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden können, wenn „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“ wurde nicht in den Regelungstext aufgenommen. Speziell im Anwendungsbereich des dem § 72a WindSeeG zugrundeliegenden Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577, auf den sich § 72a WindSeeG stützt, ist kein Anwendungsfall dieser Voraussetzung ersichtlich. Ausweislich Erwägungsgrund (7) geht es bei der Wahrung bereits bestehender Rechte Dritter um deren durch ein begonnenes Verwaltungsverfahren hervorgerufene berechnete Erwartungen, also um Vertrauensschutz. Konstellationen könnten etwa Wegrechte Dritter o.ä. sein, die im laufenden Verwaltungsverfahren eingeräumt wurden. Durch das Entfallen der Umwelt- und Artenschutzprüfung und der damit einhergehenden Verpflichtungen zu Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen werden solche Rechte Dritter nicht berührt. Auf den Entfall der Beteiligungsrechte Dritter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verweist der Vorbehalt nicht, da diese gleichermaßen in neuen und in laufenden Verfahren entfallen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der allgemeine Vorbehalt sich auf andere Artikel der Verordnung (EU) 2022/2577 bezieht.

Im Übrigen ist die Regelung des § 72a Absatz 3 lex specialis zu der Regelung des § 102 Absatz 4 WindSeeG. Die Bestimmungen des § 72a WindSeeG gelten insofern auch für die dort genannten Verfahren.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt grundsätzlich 6 Monate nach der Verkündung in Kraft. In Abweichung davon sieht Satz 2 ein sofortiges Inkrafttreten für diejenigen Artikel vor, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.